

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1991

Ausgegeben am 28. Februar 1991

41. Stück

94. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Bewilligungspflicht von entgeltlichen Rechtsgeschäften in der Aus- oder Einfuhr und unentgeltlichen Rechtsgeschäften oder Handlungen in der Ausfuhr
95. Verordnung: Bestimmung des Trassenverlaufes der Umfahrung Lambach im Zuge der Hochleistungsstrecke St. Pölten—Attnang/Puchheim
96. Verordnung: Bestimmung des Trassenverlaufes der Hochleistungsstrecke Traun—Marchtrenk

94. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Verordnung über die Bewilligungspflicht von entgeltlichen Rechtsgeschäften in der Aus- oder Einfuhr und unentgeltlichen Rechtsgeschäften oder Handlungen in der Ausfuhr geändert wird

Auf Grund des § 4 Abs. 5 des Außenhandelsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 184, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 377/1988 und BGBl. Nr. 257/1989 wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 8. August 1988 über die Bewilligungspflicht von entgeltlichen Rechtsgeschäften in der Aus- oder Einfuhr und unentgeltlichen Rechtsgeschäften oder Handlungen in der Ausfuhr, BGBl. Nr. 474/1988, wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. Im § 1 entfallen die Tarifnummern 2941 10, 3003 10, 3003 20, 3004 10 und 3004 20.
2. Im § 2 lautet die Warenliste:

„TARIF Nr./UNr.“	Warenbezeichnung
7204 --	Abfälle und Schrott, aus Eisen oder Stahl; Abfallblöcke aus Eisen oder Stahl:
10 -	Abfälle und Schrott, aus Gußeisen
(20) -	Abfälle und Schrott, aus legiertem Stahl
(40) -	andere Abfälle und Schrott
9302 00	Revolver und Pistolen, ausgenommen solche der Nummer 9303 oder 9304“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. März 1991 in Kraft.

Schüssel

95. Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr betreffend die Bestimmung des Trassenverlaufes der Umfahrung Lambach im Zuge der Hochleistungsstrecke St. Pölten—Attnang/Puchheim

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Hochleistungsstreckengesetzes, BGBl. Nr. 135/1989, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 576/1989 wird verordnet:

Der Trassenverlauf der Umfahrung Lambach im Zuge der Hochleistungsstrecke St. Pölten—Attnang/Puchheim im Bereich der Gemeinden Edt bei Lambach und Lambach wird wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Trasse beginnt bei km 224,3 und endet bei km 228,2 der ÖBB-Strecke Wien—Salzburg.

Der Geländestreifen gemäß § 3 Abs. 2 leg. cit. für den Verlauf der neu herzustellenden Trasse, der auch das Hochleistungsstrecken-Baugebiet gemäß § 5 Abs. 1 leg. cit. darstellt, ist aus den beim Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, beim Amt der Oberösterreichischen Landesregierung sowie bei den Gemeinden Edt bei Lambach und Lambach aufliegenden Planunterlagen (Plannummer 8015 a) zu ersehen.

Streicher

96. Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr betreffend die Bestimmung des Trassenverlaufes der Hochleistungsstrecke Traun—Marchtrenk

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Hochleistungsstreckengesetzes, BGBl. Nr. 135/1989, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 576/1989 wird verordnet:

Der Trassenverlauf der Hochleistungsstrecke Traun—Marchtrenk wird im Bereich der Gemeinden Traun, Hörsching und Marchtrenk wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Trasse beginnt bei km 9,1 / 8,6 der ÖBB-Strecke Linz—Selzthal und endet bei km 205,3 der ÖBB-Strecke Wien—Salzburg.

Der Geländestreifen gemäß § 3 Abs. 2 leg. cit. für den Verlauf der neu herzustellenden Trasse, der auch das Hochleistungsstrecken-Baugebiet gemäß § 5 Abs. 1 leg. cit. darstellt, ist aus den beim Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, beim Amt der Oberösterreichischen Landesregierung sowie bei den Gemeinden Traun, Hörsching und Marchtrenk aufliegenden Planunterlagen (Plannummer U-901 bis U-907) zu ersehen.

Streicher